



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 13. September 2013

Nummer 71

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Vom 11. September 2013

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Januar 2007 (GVBl. II S. 11), die durch Artikel 42 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Abschnitts 1“ durch die Wörter „der Abschnitte 1 bis 3“ sowie die Wörter „Großen kreisangehörigen Städte“ durch die Wörter „die Große kreisangehörige Stadt Schwedt/Oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ durch das Wort „Auftragsangelegenheit“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übertragung der Aufgaben der nach Satz 1 zuständigen Behörden auf weitere Große kreisangehörige Städte sowie der Widerruf der Übertragung richten sich nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen des § 121 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „gilt § 17 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Das für Familie zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgleichung der durch die Aufgabenwahrnehmung aus Artikel 1 des Betreuungsgeldgesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) resultierenden Mehrbelastungen entsprechend den Belastungen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt/Oder zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung ist erstmalig bis zum 31. Juli 2014 mit Wirkung zum 1. August 2013 zu erlassen. Das Land leistet auf Grundlage der bis zum 31. Oktober 2013 bewilligten Anträge auf Betreuungsgeld den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden vorläufig auf Anforderung vierteljährlich Abschläge für Verwaltungskosten. Das Land gewährt diese Abschlagszahlungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen bis zum Erlass der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung. Die Abschlagszahlungen werden auf die rückwirkenden Leistungen angerechnet.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 11. September 2013

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie

Günter Baaske